

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 47/07 B

L 11 KA 43/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KA 4/03 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,
2. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nordkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
3. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
4. Landesverband der Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

Prozessbevollmächtigte zu 3. und 4.:

.....,

5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2008 durch
den Richter Dr. W e n n e r als Vorsitzenden sowie die Richter
Dr. C l e m e n s und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2007 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 8.075 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, der als Zahnarzt im Bezirk der beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen ist, wendet sich gegen Honorarkürzungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise.
- 2 Die Prüfungsgremien setzten den Kläger wegen erheblich überdurchschnittlich häufiger Oberflächenanästhesien in den Quartalen von I/1997 bis IV/1999 (jeweils Durchschnittsüberschreitungen um 1.000 % bis ca 7.500 %) Honorarkürzungen von insgesamt 8.075,24 Euro fest. Der Kläger ist beim Sozial- und Landessozialgericht (LSG) mit Klage und Berufung erfolglos geblieben. Das LSG hat in seinem Urteil auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts (SG) verwiesen, das sich insbesondere auch mit der Antragsfrist für Prüfanträge befasst hat. Das Berufungsurteil enthält ergänzende Ausführungen vor allem zur Vergleichsprüfung bei Einzelleistungen.



gen, zur Bildung der Vergleichsgruppe, zur notwendigen Abrechnungshäufigkeit beim Einzel Leistungsvergleich, zu Praxisbesonderheiten sowie zu Verfahrensrügen des Klägers.

- 3 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.

- 5 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG müssen sich die Darlegungen in der Beschwerdebegründung an den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG normierten Zulassungsgründen orientieren. Entweder ist darzulegen, dass die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), oder es ist eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensmangel aufzuzeigen (aaO Nr 3). Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (aaO Nr 1) muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzustellen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Darzulegen ist, in welcher Hinsicht die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung gebracht hat. Für eine Divergenzrüge (aaO Nr 2) sind Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln (aaO Nr 3) ist der vermeintliche Fehler des LSG bei seinem verfahrensmäßigen Vorgehen zu bezeichnen und auszuführen, dass bzw inwiefern das Berufungsurteil auf diesem Verfahrensmangel beruht.

- 6 Dementsprechend ist das Vorbringen des Klägers von vornherein unzureichend, bereits aus dem vorinstanzlichen Vorbringen und den dort aufgezeigten Rechtsfehlern ergäben sich reversible Rechtsverstöße (*Beschwerdebegründung vom 20.8.2007, S 2 unter I.*). Hiermit werden nicht die spezifischen Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen erfüllt, wofür - wie ausgeführt - im Falle einer sog Grundsatzrüge aufzuzeigen wäre, welche Rechtsfragen betroffen sind und dass diese entscheidungserheblich sind, durch die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch nicht geklärt worden und daher klärungsbedürftig sind sowie Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben.



- 7 Ebenfalls unzulässig ist die Rüge des Klägers, die Rechtssache habe "insofern grundsätzliche Bedeutung, als ... ein gravierender Verstoß gegen den Prüfungsumfang in der Berufungsinstanz vorliegt und das Berufungsgericht nicht von den festgestellten Tatsachen abweichend einen anderen Sachverhalt zugrunde legen kann, insbesondere nicht, ohne zu dieser beabsichtigten Abweichung zuvor rechtliches Gehör zu gewähren" (*Beschwerdebegründung vom 20.8.2007, S 6*).
- 8 Soweit hiermit das Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht werden soll, reichen die Darlegungen für die Zulässigkeit der Beschwerde nicht aus. Denn eine Bedeutung über den Einzelfall, wie sie für eine Grundsatzrüge erforderlich ist, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, die insoweit lediglich einen Verfahrensmangel im Einzelfall anführt.
- 9 Für eine zulässige Verfahrensrüge reicht dieses Vorbringen ebenfalls nicht aus. Dies gilt insbesondere insoweit, als mit der Beanstandung der Verkennung des Prüfungsumfangs eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG gerügt wird. Eine solche Rüge wäre gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur zulässig, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezöge, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung aber nicht benannt.
- 10 Ebenso wenig liegt in dem vorstehend zitierten Vorbringen eine zulässige Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs. Denn in der Beschwerdebegründung (*aaO S 5 unten*) wird angeführt, die Frage der Antragsfrist in Verbindung mit dem Zeitpunkt des Vorliegens der Datenträger bei den Krankenkassen sei in der mündlichen Verhandlung erörtert worden.
- 11 Das Vorbringen des Klägers kann auch nicht als zulässige Rüge einer Überraschungsentscheidung gewertet werden. Dafür müssten überraschende Wertungen bzw Würdigungen, die nicht Gegenstand der Erörterung im Verfahren gewesen sind, in Frage stehen. Ein solcher Fall liegt indessen nicht vor, wenn - wie hier - die umstrittene Problematik durchaus erörtert worden ist und das Gericht ihn lediglich inhaltlich anders entschieden hat, als dies ein Beteiligter erwartet hat (*vgl BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - juris RdNr 25 f*).
- 12 Soweit der Kläger darüber hinaus die vom LSG zugrunde gelegte Auslegung des § 11 Abs 4 Satz 1 der Verfahrensordnung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung (VoWi) beanstandet, betrifft dies lediglich Landesrecht, das Gegenstand eines Revisionsverfahrens oder einer Revisionszulassung nur bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 162 SGG sein kann, die darzulegen wären. Allein dadurch, dass eine Vielzahl von Zahnärzten betroffen ist (*s Beschwerdebegründung S 6 f*), wird eine Vorschrift des Landesrechts nicht zu revisiblem Recht, wie sich aus § 162 SGG ergibt.



- 13 Ebenfalls nur dem Landesrecht zuzuordnen ist die Frage, ob für den Beginn der Antragsfrist in der VoWi eine Vereinbarung herangezogen werden kann, die die KZÄV und die Krankenkassen im Jahr 1997 abgeschlossen haben (*s. Beschwerdebeurteilung S 7*).
- 14 Der Kläger hat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auch nicht mit seinem Einwand dargelegt, die VoWi könne nicht durch Vertrag nur zwischen der KZÄV und den Krankenkassen - ohne ihn zu beteiligen - zu seinen Lasten außer Kraft gesetzt werden (*s. Beschwerdebeurteilung vom 20.8.2007, S 7 f*). Auch insoweit hat er eine Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Dies hätte eine Auseinandersetzung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordert, wonach die Gesamtvertragspartner Normverträge mit Rechtswirksamkeit auch für die Vertragszahnärzte abschließen - und dementsprechend auch außer Kraft setzen - können (*s. dazu zB BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 8 RdNr 16 mwN*).
- 15 Den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung entspricht auch nicht das vom Kläger in seiner weiteren Beschwerdebeurteilung vom 20.9.2007 vertiefte Vorbringen. Bei der Rüge, das LSG habe das Gebot vorheriger Beratung vor einer Kürzung verkannt (*Beschwerdebeurteilung aaO S 1 f*), fehlt es an der Darlegung, dass Rechtsfragen betroffen sind, die durch die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch nicht geklärt worden und daher klärungsbedürftig sind sowie Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben. Der Kläger hätte sich näher mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach bei einem Mehraufwand, dessen Ausmaß ein "offensichtliches Missverhältnis" darstellt, das Fehlen einer vorgängigen Beratung eine Honorarkürzung nicht hindert (*vgl. die Rspr.-Angaben in BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 1 RdNr 19*). Dies hätte ihn zur Prüfung veranlasst, ob sich in seinem Fall die Antwort nicht möglicherweise schon ohne Weiteres aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung ergibt und mithin in seinem Fall keine noch klärungsbedürftige bzw. klärungsfähige Frage im Raum steht. Darlegungen zur Frage nach vorliegendem Klärungsbedarf sind nicht etwa deshalb verzichtbar, weil - wie der Kläger geltend macht - der Beklagte "immer, planvoll und systematisch" Beratungen unterlasse (*so Beschwerdebeurteilung aaO S 2 oben*).
- 16 Die erforderliche Darlegung grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich schließlich auch nicht aus dem Vorhalt der Willkür und sachfremder Erwägungen, wie dies der Kläger gegenüber dem Beklagten erhebt (*so Beschwerdebeurteilung aaO S 2*). Ein solcher Vorhalt macht es nicht entbehrlich, darzulegen, dass im vorliegenden Fall Rechtsfragen entscheidungserheblich sind, die durch die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch nicht geklärt worden und daher klärungsbedürftig sind sowie Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben.
- 17 Eine grundsätzliche Bedeutung ergibt sich auch nicht aus dem Einwand des Klägers, das LSG habe kompensierende Einsparungen nicht berücksichtigt, nämlich unbeachtet gelassen, dass dem Aufwand bei Oberflächenanästhesien Einsparungen im Bereich Prothetik gegenüberstehen (*Beschwerdebeurteilung aaO S 3*). Sein Vorbringen läuft darauf hinaus, dass dem LSG



insoweit eine fehlerhafte Rechtsanwendung anzulasten sei. Inwiefern in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne einer noch klärungsbedürftigen Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus in Frage stehen könnte, wird nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Der Kläger räumt ein, dass zur Anerkennung kompensierender Einsparungen bereits Rechtsprechung des BSG vorliegt, meint aber, eine zusätzliche Entscheidung zum zahnärztlichen Behandlungsspektrum sei erforderlich. Indessen steht der Anwendung der schon vorliegenden Rechtsprechung auf den zahnärztlichen Bereich nichts entgegen; die Urteile des BSG sind allgemeingültig abgefasst und werden dementsprechend von den Sozial- und Landessozialgerichten auch im zahnärztlichen Bereich angewendet. Sollte im konkreten Fall des Klägers jene Rechtsprechung unberücksichtigt geblieben sein, so ergäbe sich daraus nicht schon eine generelle Klärungsbedürftigkeit in dem Sinne, dass eine weitere Klärung durch das BSG erforderlich wäre. Ausführungen dazu, dass Praxen mit einem Behandlungsschwerpunkt im konservierenden Bereich gegenüber solchen mit eher prothetischer Ausrichtung benachteiligt würden (*vgl. Beschwerdebegründung aaO S 3 bis 5*), können die gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erforderlichen Darlegungen nicht ersetzen.

- 18 Die grundsätzliche Bedeutung wird auch insoweit nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt, als die Frage aufgeworfen wird, ob private Bezahlungen oder Zuzahlungen bei einer als Sachleistung zu erbringenden und abzurechnenden Leistungsposition des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (Bema) Gegenstand einer Vergleichsprüfung sein könnten (*Beschwerdebegründung aaO S 5 f*). Für die Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG reicht es nicht aus, vorzutragen, dass die meisten Zahnärzte Zahnreinigungen und die mit diesen verbundenen Oberflächenanästhesien privat liquidieren oder sich insoweit jedenfalls private Zuzahlungen gewähren lassen, und auszuführen, dass die Auffassung des LSG, insoweit sei keine Herausrechnung geboten (*LSG-Urteil S 13*), fehlerhaft sei. Vielmehr hätte in der Beschwerdebegründung dargelegt werden müssen, inwieweit im Hinblick auf die vorliegend in Rede stehende Rechtsfrage die vom BSG herausgearbeiteten Grundsätze zu Fragen der Vergleichbarkeit ergänzungsbedürftig sind. Dies hätte wenigstens ansatzweise eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG erfordert mit der Herausarbeitung des verbleibenden Klärungsbedarfs. Dementsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung indessen nicht.
- 19 Soweit in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird, dass sog Kofferdam-Anwendungen bei (insbesondere Wurzel-)Füllungen zur sorgfaltsgemäßen Behandlung gehören und deshalb deren Qualifizierung als unwirtschaftlich zu Konflikten mit den zivil- und strafrechtlichen Sorgfaltsanforderungen führe (*Beschwerdebegründung aaO S 6 f*), fehlt es schon an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage sowie im Übrigen zusätzlich auch hier an der Darlegung, inwiefern insoweit noch Klärungsbedarf besteht.



- 20 Den Anforderungen an eine zulässige Rüge entspricht schließlich auch nicht die vom Kläger erhobene Rüge der Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 iVm der Darlegungspflicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Für eine solche Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG, Beschlüsse vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B -, MedR 2006, 672, vom 19.7.2006 - B 6 KA 5/06 B -, juris, und vom 28.11.2007 - B 6 KA 45/07 B -, jeweils mwN*).
- 21 In der Beschwerdebegründung des Klägers (*s seine Divergenzrüge in der Beschwerdebegründung vom 20.8.2007, S 8*) fehlt schon die erforderliche Gegenüberstellung von Rechtssätzen einerseits aus dem LSG-Urteil und andererseits aus einer höchstrichterlichen Entscheidung. Außerdem wird nicht dargelegt, inwiefern das Urteil des LSG auf einer Missachtung der Rechtsprechung des BSG zur Vier-Jahres-Frist beruhen könnte. Denn diese Frist war, ausgehend von den vorinstanzlichen - gemäß § 163 SGG grundsätzlich für das Revisionsgericht bindenden - Feststellungen zur Datierung der diversen Bescheide, noch nicht abgelaufen. Der für die Wahrung der Ausschlussfrist maßgebende Bescheid des Prüfungsausschusses (*vom 25.4.2001*) war noch innerhalb der Vier-Jahres-Frist seit Bekanntgabe des Quartalshonorarbescheids für das älteste Quartal (*I/1997*) ergangen. Quartalshonorarbescheide ergehen - wie auch der Kläger selbst angibt (*s Beschwerdebegründung aaO S 8 unten*) - nicht sogleich nach Quartalsschluss, sondern für das erste Quartal eines Jahres erfahrungsgemäß erst jeweils Mitte Juli des Jahres. Seit Mitte Juli 1997 bis zum Bescheid des Prüfungsausschusses vom 25.4.2001 waren noch keine vier Jahre vergangen. Auf den erst späteren Bescheid des Beschwerdeausschusses kommt es für die Vier-Jahres-Frist nicht an (*unzutreffend die Ansicht des Klägers in seiner Beschwerdebegründung S 8 unten*).
- 22 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie sich im Verfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO; *vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, jeweils RdNr 16*).



- 24 Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt entsprechend der Festsetzung der Vorinstanz, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)